Promotionsordnung der Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft der Universität Bielefeld vom 1. August 2011 in Verbindung mit der Berichtigung vom 1. September 2011 und der Änderung vom 17. März 2014 - Lesefassung -

Verbindlich sind die im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – veröffentlichten Fassungen

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 67 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 517) hat die Fakultät für Psychologie und Sport der Universität Bielefeld gemäß § 1 Satz 3 der Rahmenpromotionsordnung der Universität Bielefeld (RPO) vom 15. Juni 2010 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 39 Nr. 12 S. 98) die folgende Promotionsordnung erlassen:

1. Doktorgrad (§ 2 RPO)

Alternativ verleiht die Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft auch den Grad Ph.D. in Human Development in Social and Cultural Research.

2. Zweck und Formen der Promotion (§ 3 RPO)

- (1) Die Promotion besteht aus einer wissenschaftlich beachtlichen schriftlichen Arbeit (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung. Die mündliche Prüfung erfolgt auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten als Disputation oder Kolloquium.
- (2) Die Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaften ermöglicht die Promotion in Graduiertenkollegs und Promotionsstudiengängen, die auch fakultätsübergreifend sein können. Nähere Einzelheiten sind den jeweiligen Studienordnungen der Promotionsstudiengänge in der jeweils geltenden Fassung zu entnehmen.

3. Zuständigkeiten (§ 4 RPO)

- (1) Die Fakultätskonferenz setzt einen Promotionsausschuss ein, dem die Dekanin oder der Dekan und zwei Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ein prüfungsberechtigtes Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, ein Mitglied der Gruppe der Studierenden und ein Mitglied der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angehören. In ihrer konstituierenden Sitzung wählen die Mitglieder unter Leitung der Dekanin oder des Dekans die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Ausschusses aus den Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Dekanin oder des Dekans.
- (2) Der Promotionsausschuss entscheidet im Benehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer und in Abhängigkeit von den Inhalten und wissenschaftlichen Methoden der Dissertation über den zu verleihenden Doktorgrad.

4. Zugangsvoraussetzungen (§ 5 RPO)

- (1) Einschlägig ist ein Studium in der Regel, wenn es mit einem Abschluss in Psychologie oder Sportwissenschaft oder einem Abschluss mit eindeutigem inhaltlichen Bezug zu einer dieser Disziplinen beendet wird. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss; maßgeblich ist in diesem Zusammenhang, ob die fachliche Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für den angestrebten Doktorgrad nachgewiesen ist.
- (2) Bei Bewerberinnen und Bewerbern gemäß § 5 Abs. 1 b) RPO entscheidet der Promotionsausschuss über die Zulassung. Voraussetzung für die Zulassung sind auf die Promotion vorbereitende Studien im Promotionsfach im Umfang von 60 Leistungspunkten, die nach Vorgabe des Promotionsausschusses in einem einschlägigen Masterstudiengang zu erbringen sind. Absolventen eines dreijährigen Bachelor-Studiengangs Psychologie oder Sportwissenschaft oder eines inhaltlich vergleichbaren Studiengangs können nach Vorlage eines schriftlichen Exposés und einem Beratungsgespräch mit einem vorgesehenen Erstbetreuer mit dessen Zustimmung auch dann zur Promotion zugelassen werden, wenn die Bachelornote gleich oder besser als 1,3, die Bachelorarbeit 1,0, sowie ein in Absprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer gewähltes und vom Promotionsausschuss festgelegtes Modul im Master absolviert und mit gleich oder besser als 1,3 bewertet wurde.
- (3) Bei Absolventinnen und Absolventen von mehr als dreijährigen Bachelor-Studiengängen in den Fächern Psychologie oder Sportwissenschaft oder inhaltlich vergleichbarer Studiengänge können auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten und im Einvernehmen mit der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer erbrachte Studienleistungen teilweise oder vollständig für die promotionsvorbereitenden Studien anerkannt werden.

5. Annahme als Doktorandin oder Doktorand (§ 6 RPO)

Der Antrag auf Annahme ist an den Promotionsausschuss zu richten. Der Antrag soll spätestens zwei Semester vor Eröffnung des Promotionsverfahrens beim Promotionsausschuss der Fakultät schriftlich gestellt werden. Über die in § 6 Abs. 3 RPO genannten Unterlagen hinaus ist im Antrag der angestrebte Doktortitel von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu benennen.

6. Betreuung (§ 7 RPO)

- (1) Der Promotionsausschuss berät die Kandidatin oder den Kandidaten bei der Planung des Dissertationsvorhabens.
- (2) Die Betreuung der Dissertation soll ein fachlich zuständiges Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer übernehmen.
- (3) Wechselt eine Betreuerin oder ein Betreuer die Hochschule, so behält sie oder er das Recht, mit der Zustimmung der Doktorandin oder des Doktoranden und des Promotionsausschusses, die Betreuung einer begonnenen Promotion zu Ende zu führen. Dieses Recht gilt für 4 Jahre. Er oder sie gilt für das jeweilige Promotionsverfahren als prüfungsberechtigtes Mitglied der Fakultät.
- (4) Wer außerhalb der Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaften eine Dissertation anfertigen will, soll in einem möglichst frühen Stadium der Arbeit Kontakt mit einer oder einem ihrer oder seiner Arbeitsrichtung nahestehenden Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer oder Privatdozentin oder Privatdozenten der Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft aufnehmen, damit Thema und Gang der Arbeit vereinbart werden können und eine ausreichende wissenschaftliche Betreuung gewährleistet ist.

7. Eröffnung des Promotionsverfahrens (§ 8 RPO)

- (1) Das Promotionsverfahren wird auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten durch Beschluss des Promotionsausschusses eröffnet. Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten.
- (2) Dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens sind über die in § 8 RPO genannten Unterlagen hinaus beizufügen:
- 1. Fünf Exemplare der Dissertation.
- 2. Fünf Exemplare einer Zusammenfassung der Dissertation von nicht mehr als fünf Seiten.
- 3. Eine Erklärung darüber, dass die Dissertation in der gegenwärtigen oder einer anderen Fassung nicht schon einer anderen Fakultät vorgelegen hat. Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ist abzulehnen, wenn die Dissertation in der gegenwärtigen oder einer anderen Form schon einer anderen Fakultät vorgelegt worden ist oder die Kandidatin oder der Kandidat an einer anderen Fakultät in Promotionsverfahren auch in der Wiederholung gescheitert ist.
- 4. Im Fall einer kumulativen Dissertation: eine Abhandlung über den wissenschaftlichen Zusammenhang der einzelnen Manuskripte sowie ggf. eine Bestätigung über die Urheberschaft gemäß Punkt 9 Abs. 3 Nr. 1.
- (3) Dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens können Vorschläge für die Mitglieder der Prüfungskommission beigefügt werden.

8. Prüfungskommission (§ 9 RPO)

- (1) Die Prüfungskommission besteht in der Regel aus drei Mitgliedern, darunter zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern (d. h. Professorinnen und Professoren sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren), außerplanmäßigen Professorinnen oder Professoren oder Privatdozentinnen oder Privatdozenten als Gutachterinnen oder Gutachter für die Dissertation. Mindestens eine/r der Gutachterinnen oder Gutachter muss Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft der Universität Bielefeld sein.
- (2) Der Promotionsausschuss bestellt die Mitglieder der jeweiligen Prüfungskommission für das einzelne Promotionsverfahren, darunter die Gutachterinnen oder Gutachter für die Dissertation. Hat ein prüfungsberechtigtes Mitglied der Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft der Universität Bielefeld die Dissertation betreut, soll es zur Gutachterin oder zum Gutachter bestellt werden. Vorschläge der Kandidatin oder des Kandidaten können bei der Bestellung der Gutachterinnen und der Gutachter berücksichtigt werden.
- (3) Der Promotionsausschuss bestimmt aus den Mitgliedern der Prüfungskommission auch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission. Die oder der Vorsitzende muss Mitglied der Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft der Universität Bielefeld sowie Hochschullehrerin oder Hochschullehrer (d. h. Professorin oder Professor sowie Juniorprofessorin oder Juniorprofessor), außerplanmäßige Professorin oder außerplanmäßiger Professor oder Privatdozentin oder Privatdozent sein. Für den Fall, dass nach Ziffer 9 Absatz 9 oder Absatz 10 eine weitere Gutachterin oder ein weiterer Gutachter bestellt wird, übernimmt die Dekanin oder

der Dekan den Vorsitz der Prüfungskommission mit Stimmrecht. Ist die Dekanin oder der Dekan Antragstellerin oder Antragsteller nach Ziffer 9 Absatz 9, übernimmt die Prodekanin oder der Prodekan den Vorsitz. Sollten beide den Antrag mit gestellt haben, entscheidet die Fakultätskonferenz über den Vorsitz.

(4) Promovierte Mitglieder anderer Fakultäten der Universität Bielefeld und anderer Universitäten können in die Prüfungskommission mit Stimmrecht berufen werden. Die Mitglieder der Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft der Universität Bielefeld dürfen jedoch in der Prüfungskommission nicht in der Minderheit sein.

9. Dissertation (§ 10 RPO)

- (1) Die Dissertation muss ein Thema behandeln, das im Schwerpunkt in der Fachkompetenz der Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft liegt. Sie muss einen selbständig erarbeiteten, in der Psychologie in der Regel empirischen, Beitrag der Kandidatin oder des Kandidaten zur wissenschaftlichen Forschung darstellen. Die Dissertation soll in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein. Sie kann entweder als Einzelarbeit, als kumulative Dissertation oder als Teamarbeit eingereicht werden.
- (2) Im Falle einer Einzelarbeit ist eine Arbeit vorzulegen, die noch nicht vollständig veröffentlicht worden ist. Wichtige Teilergebnisse der Forschungsarbeit können in Absprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer des Promotionsvorhabens vor dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens veröffentlicht sein.
- (3) An Stelle einer Einzelarbeit kann auch vorgelegt werden:
- 1. Eine kumulative Dissertation, die mindestens drei Manuskripte umfassen muss, die unter einer gemeinsamen wissenschaftlichen Fragestellung entstanden sind, zum Zeitpunkt der Eröffnung des Promotionsverfahrens nachweislich bei anerkannten Fachzeitschriften oder Buchreihen, die eine Begutachtung der Manuskripte (peer-review) vorsehen, eingereicht sind und von denen mindestens eines nachweislich zur Publikation angenommen oder bereits publiziert sein muss. Die drei Manuskripte müssen in Erstautorenschaft verfasst sein. Insgesamt muss diese Form der Dissertation den wissenschaftlichen Rang einer Einzelarbeit haben. Für die kumulative Dissertation ist der wissenschaftliche Zusammenhang der einzelnen Manuskripte von der Kandidatin oder dem Kandidaten in einer Synopse darzulegen und hinreichend zu begründen. Der Anteil der Kandidatin oder des Kandidaten an den Manuskripten in gemeinschaftlicher Autorenschaft muss aus dieser Abhandlung ersichtlich sein. Die Urheberschaft an den einzelnen Teilen ist von der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich zu bestätigen.
- 2. Eine intra- oder interdisziplinäre Teamarbeit, die den nachfolgenden Anforderungen genügt:
 - a) der theoretische oder methodische Gehalt einer Teamarbeit sowie die tatsächliche Arbeit muss sich wesentlich von einer Einzelarbeit unterscheiden; dabei muss der Beitrag jeder Kandidatin und jedes Kandidaten dem wissenschaftlichen Rang einer Einzelarbeit entsprechen, deutlich abgrenzbar und bewertbar sein,
 - b) die Kandidatinnen und Kandidaten müssen im Fall einer Teamarbeit die individuelle Urheberschaft für bestimmte Dimensionen oder für einzelne Abschnitte der Arbeit erkennen lassen.
 - c) die Kandidatinnen und Kandidaten fügen einen gemeinsamen Bericht über den Verlauf der Zusammenarbeit bei, der den wesentlichen Beitrag der Kandidatinnen und Kandidaten an der gemeinsamen Arbeit erkennen lässt.
- (4) Über Ausnahmen von Abs. 3 Nr. 1 entscheidet der Promotionsausschuss.
- (5) Die Dissertation wird von den bestellten Gutachterinnen und Gutachern begutachtet, die je ein Exemplar der Dissertation erhalten.
- (6) Die Gutachterinnen oder Gutachter sollen ihre Gutachten binnen zwei Monaten nach ihrer Bestellung der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses vorlegen.
- (7) Die Dissertation ist im Falle der Annahme mit einer der folgenden Noten zu beurteilen: summa cum laude magna cum laude cum laude rite.
- (8) Die Gutachten sind, nachdem sie vollzählig der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses vorliegen, unverzüglich der Kandidatin oder dem Kandidaten bekannt zu geben. Sie oder er hat die Möglichkeit, binnen 14 Tagen zu den Gutachten Stellung zu nehmen. Danach ist die Dissertation mit den Gutachten und ggf. mit der Stellungnahme der Kandidatin oder des Kandidaten allen promovierten Mitgliedern der Fakultät für drei Wochen im Dekanat zugänglich zu machen. Die Auslage wird von der Dekanin oder dem Dekan am Mitteilungsbrett der Fakultät bekannt gemacht.
- (9) Innerhalb der Auslagefrist haben die der Fakultät angehörigen Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer das Recht, beim Promotionsausschuss die Bestellung einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers als weitere Gutachterin oder weiteren Gutachter zu beantragen. Dafür ist ein Quorum von drei habilitierten Mitgliedern der Fakultät erforderlich. Der Antrag muss schriftlich

begründet werden. Der Promotionsausschuss entscheidet nach Anhörung der Prüfungskommission innerhalb eines Zeitraumes von vier Wochen über den Antrag.

- (10) Für den Fall, dass nach Absatz 9 eine weitere Gutachterin oder ein weiterer Gutachter bestellt wurde und die Mehrheit der Gutachterinnen und Gutachter empfiehlt, die Dissertation abzulehnen, hat die Kandidatin oder der Kandidat das Recht, eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter, die oder der die Voraussetzungen nach Punkt 8 erfüllt, vorzuschlagen. Dem Vorschlag ist zu entsprechen. Die Bestellung der weiteren Gutachterin oder des weiteren Gutachters soll unverzüglich erfolgen.
- (11) Die Gutachten sind, nachdem sie der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses vollzählig vorliegen, unverzüglich den Mitgliedern der Prüfungskommission zu übergeben. Die Prüfungskommission entscheidet über die Annahme und die Benotung der Dissertation aufgrund der Gutachten und den ggf. vorliegenden Stellungnahmen. Bei Stimmengleichheit in der Prüfungskommission gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (12) Die Entscheidung über die Dissertation muss spätestens drei Wochen nach dem Ende der Auslagezeit der Arbeit und der Gutachten gefällt werden.
- (13) Die Entscheidung über eine Annahme oder Ablehnung der Dissertation ist der Kandidatin oder dem Kandidaten innerhalb einer Woche schriftlich durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses mitzuteilen. Im Falle der Annahme ist zugleich der Termin der Disputation bekannt zu geben.
- (14) Ist die Dissertation abgelehnt worden, kann sie einmal wiederholt werden.

10. Mündliche Prüfungsleistung (§ 11 RPO)

- (1) Die mündliche Prüfung findet auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten als Kolloquium oder als Disputation statt. Die Disputation besteht aus einem Referat der Kandidatin oder des Kandidaten über ihre oder seine Dissertation und aus einem wissenschaftlichen Gespräch, das die Prüfungskommission mit der Kandidatin oder dem Kandidaten führt. Gegenstand der Disputation können auch Fragestellungen aus angrenzenden Gebieten sein. Das Referat dauert 45 Minuten. Das anschließende Prüfungsgespräch dauert in der Regel 45-60 Minuten. Das Referat findet universitätsöffentlich statt, Ort und Termin werden durch Aushang am Mitteilungsbrett der Fakultät bekanntgegeben. Das wissenschaftliche Gespräch ist mit Zustimmung der Kandidatin oder des Kandidaten universitätsöffentlich.
- (2) Für das Kolloquium hat die Kandidatin oder der Kandidat spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin vier Thesen aus Gebieten des Promotionsfaches den Mitgliedern der Prüfungskommission zukommen zu lassen. Das Kolloquium dauert in der Regel 90 Minuten. Über den Verlauf wird ein Protokoll erstellt, das insbesondere die vertretenen Thesen und wesentlichen Aussagen der Kandidatin oder des Kandidaten dazu sowie die Bewertung des Kolloquiums enthält. Das Kolloquium findet unter Berücksichtigung der eingereichten Thesen über sachlich oder methodisch mit der Dissertation zusammenhängende Fragen und angrenzende Probleme des Faches statt. Bei Kandidatinnen oder Kandidaten nach Punkt 4 Abs. 3 erstreckt sich das Kolloquium auch auf die Gebiete, in denen die promotionsvorbereitenden Studien erfolgt sind.
- (3) Ergänzend zu § 11 Abs. 7 RPO gilt die mündliche Prüfung als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat ohne Entschuldigung der Disputation bzw. dem Kolloquium fernbleibt, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat hat dies nicht zu vertreten.
- (4) Das Ergebnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich bekannt gegeben.

11. Gesamtprädikat der Promotion (§ 12 RPO)

(1) Ist die mündliche Prüfung bestanden, legt die Prüfungskommission unmittelbar nach der Prüfung die Gesamtnote für die Promotion mit einer der folgenden Noten

summa cum laude magna cum laude cum laude rite

fest. Dabei wird die Note der Dissertation doppelt gewichtet.

- (2) Die Bewertung der Promotionsleistungen soll spätestens sechs Monate nach Eröffnung des Promotionsverfahrens abgeschlossen sein.
- (3) Das Gesamtergebnis nach Absatz 1 wird der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich bekannt gegeben. Die Prüfungskommission legt dem Promotionsausschuss innerhalb einer Woche nach der mündlichen Prüfung eine schriftliche Begründung der Note vor. Der Promotionsausschuss gibt innerhalb einer Woche der Kandidatin oder dem Kandidaten das Ergebnis der Dissertation und der mündlichen Prüfung schriftlich bekannt und informiert die Dekanin oder den Dekan hierüber.

12. Vollzug der Promotion (§ 13 RPO)

- entfällt -

13. Publikation der Dissertation (§ 14 RPO)

Die Kandidatin oder der Kandidat ist verpflichtet, die Dissertation innerhalb von zwölf Monaten in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen. In angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht ist die Dissertation dann, wenn die Verfasserin bzw. der Verfasser neben dem für die Prüfungsakten der Fakultät erforderlichen Exemplar für die Archivierung sechs Exemplare, die auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein müssen, unentgeltlich an die Hochschulbibliothek abliefert und darüber hinaus die Verbreitung sicherstellt durch:

- a) die Ablieferung von 40 weiteren Vervielfältigungen, jeweils in Buch- oder Fotodruck oder
- b) den Nachweis der Veröffentlichung in einer Zeitschrift oder
- c) den Nachweis einer Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verlag mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren - auf der Rückseite des Titelblattes ist die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes auszuweisen oder
- d) die Ablieferung einer elektronischen Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Hochschulbibliothek abzustimmen sind.

Im Fall von a) sind die Hochschulbibliotheken verpflichtet, die überzähligen Tauschexemplare vier Jahre lang in angemessener Stückzahl aufzubewahren. Die Pflicht zur Veröffentlichung gilt in den Fällen b) und c) bereits als erfüllt, wenn sechs Exemplare der Dissertation abgegeben werden und ein Vertrag mit einer Herausgeberin oder Herausgeber oder mit einem Verlag vorliegt, aus dem hervorgeht, dass die Dissertation spätestens zwölf Monate nach der Disputation veröffentlicht wird. In den Fällen a) und d) überträgt die Doktorandin oder der Doktorand der Hochschule das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Hochschulbibliothek weitere Kopien von ihrer bzw. seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen. Wird eine Dissertation von einem gewerblichen Verlag vertrieben und wird dafür ein Druckkostenzuschuss aus öffentlichen Mitteln gewährt, ist eine angemessene Stückzahl von Exemplaren der Hochschulbibliothek für Tauschzwecke zur Verfügung zu stellen.

14. Täuschung und Aberkennung der Promotion (§ 15 RPO)

-entfällt-

15. Einsichtnahme (16 RPO)

Die Kandidatin oder der Kandidat hat das Recht, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses in die Prüfungsakte Einsicht zu nehmen.

16. Widerspruch gegen Entscheidungen im Promotionsverfahren (§ 17 RPO)

-entfällt-

17. Ehrenpromotion (§ 18 RPO)

-entfällt-

18. Gemeinsame Promotion mit anderen Hochschulen (§ 19 RPO)

- (1) Die Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft verleiht den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) oder einer Doktorin oder eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) auch im Zusammenwirken mit einer Partneruniversität oder -fakultät. Sie wirkt auch an der Verleihung eines entsprechenden akademischen Grades der Partneruniversität oder -fakultät mit.
- (2) Die Durchführung des Promotionsverfahrens gem. Absatz 1 setzt ein schriftliches Abkommen mit einer Partnerinstitution voraus, in dem beide Seiten sich verpflichten, eine gemeinsame Promotion zu ermöglichen und Einzelheiten des Zusammenwirkens zu regeln.
- (3) Für das Promotionsverfahren nach Absatz 1 Satz 1 gelten die Regelungen der Punkte 1 bis 13, soweit im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist. Für die Mitwirkung nach Absatz 1 Satz 2 gelten die im Abkommen nach Absatz 2 enthaltenen Regeln.
- (4) Punkt 4 gilt mit der Maßgabe, dass die Bewerberin oder der Bewerber einen Abschluss nachweisen muss, der zur Promotion an beiden Partnerinstitutionen berechtigt.

- (5) Punkt 7 Abs. 2 gilt mit der Maßgabe, dass dem Antrag zusätzlich beizufügen sind:
- a) eine Erklärung der Partnerinstitution darüber, dass die Zulassung zum Promotionsverfahren befürwortet wird,
- b) eine Erklärung der oder des von der Partnerinstitution bestimmten Gutachterin oder Gutachter darüber, dass sie oder er bereit ist, die Dissertation zu begutachten,
- c) der Nachweis über das Studium an der Partnerinstitution gem. Absatz 8.
- (6) Die Dissertation ist in deutscher oder in einer im Partnerschaftsabkommen genannten Sprache abzufassen. Es ist eine Zusammenfassung in der jeweils anderen Sprache anzufügen.
- (7) Betreuerin oder Betreuer der Dissertation sind jeweils ein prüfungsberechtigtes Mitglied der Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft und der Partnerinstitution. Die Erklärungen nach Absatz 5 sollen mit der Anmeldung des Dissertationsvorhabens dem Promotionsausschuss vorgelegt werden.
- (8) Während der Bearbeitung muss die Bewerberin oder der Bewerber mindestens ein Semester als ordentliche Studentin oder ordentlicher Student bzw. als Promovendin oder Promovend an der Partnerinstitution eingeschrieben sein. Von dieser Voraussetzung kann befreit werden, wer an der Partnerinstitution bereits ein Studium von entsprechender Dauer absolviert hat.
- (9) Die Dissertation wird von jeweils einem prüfungsberechtigten Mitglied der Fakultät und einer oder einem von der Partnerinstitution bestimmten Gutachterin oder Gutachter begutachtet. Der Promotionsausschuss bestimmt als Gutachterin oder Gutachter der Dissertation in der Regel die Betreuerinnen oder Betreuer. Für die Sprache der Gutachten gilt Absatz 6 Satz 1 entsprechend.
- (10) Der Prüfungsausschuss besteht nach Maßgabe des Partnerschaftsabkommens in der Regel aus vier Prüferinnen oder Prüfern. Zwei sollen Prüfungsberechtigte der Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft der Universität Bielefeld und zwei sollen Prüfungsberechtigte der Partnerinstitution sein. Jede Fakultät muss zumindest mit einer Prüferin oder einem Prüfer vertreten sein.
- (11) Für die Sprache der Disputation gilt Absatz 6 Satz 1 entsprechend. Im Falle der Mitwirkung nach Absatz 1 Satz 2 richten sich Form und Dauer der mündlichen Prüfung nach den im Partnerschaftsabkommen enthaltenen Regeln.
- (12) Für den Abschluss des Promotionsverfahrens gilt § 13 RPO mit der Maßgabe, dass eine zweisprachige Urkunde verliehen wird. Die Dekanin oder der Dekan der Fakultät unterzeichnet und siegelt den deutschen Teil. Die Partnerinstitution fertigt ihren Teil der Promotionsurkunde entsprechend den bei ihr geltenden Regularien aus. In der Urkunde wird auf das grenzüberschreitende Promotionsverfahren hingewiesen. In einem Begleitschreiben wird die Kandidatin oder der Kandidat darauf hingewiesen, dass der Titel nur entweder in der deutschen Fassung oder in der Fassung des Landes, in dem sich der Sitz der Partnerinstitution befindet, verwendet werden darf.

19. Inkrafttreten und Übergangsregelungen (§ 20 RPO)

Diese Promotionsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung der Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft in der Fassung vom 2. August 2004 außer Kraft; sie ist weiter anzuwenden für alle Promovendinnen und Promovenden, die ihren Zugang zum Promotionsverfahren vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung beantragt haben. Auf Antrag der Promovendin oder des Promovenden kann auch in diesem Fall die vorliegende Ordnung angewendet werden. Der Antrag ist unwiderruflich.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft der Universität Bielefeld vom 01.06.2011.

Bielefeld, den 1. August 2011

Der Rektor der Universität Bielefeld Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer